

# Betriebsratssitzung in digitalen Zeiten

**NEUREGELUNG** *Eigentlich tagt der Betriebsrat in Präsenz. Doch im Zeichen von Digitalisierung, Homeoffice und Corona-Beschränkungen erlaubt die Novellierung des BetrVG auch eine Videokonferenz. Dabei gilt es für Betriebsratsvorsitzende einiges zu beachten.*

VON ALTUN JENNER

## DARUM GEHT ES

1. Eine besonders wichtige Aufgabe von Betriebsratsvorsitzenden ist die Vorbereitung der Betriebsratssitzung.
2. Ein fester wöchentlicher Sitzungstermin erleichtert die Arbeit für den/die Vorsitzende:n.
3. Betriebsratssitzungen dürfen dauerhaft per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Vorrangig bleibt aber die Präsenzsitzung.

Im Innenverhältnis zum Gremium berufen die Vorsitzenden die Sitzungen ein und sorgen für die ordnungsgemäße Beschlussfassung, denn sie verantworten die Arbeit des Gremiums.<sup>1</sup> Allerdings haben sie keinerlei Weisungsrecht gegenüber den Betriebsratsmitgliedern. Diese agieren souverän, gleichberechtigt und demokratisch. Nicht selten haben Betriebsratsmitglieder den Anspruch, sich nicht von Vorsitzenden gängeln zu lassen, erwarten aber nichtsdestotrotz von ihnen – oftmals im Unbewussten<sup>2</sup> – eine gewisse Leitung, Führung und Durchsetzungskraft. Dazu kommt die Rolle, die Vorsitzende nach außen einnehmen müssen. Sie gelten als maßgebende Ansprechpartner, die verbindliche Aussagen treffen und die Arbeit und die Entscheidungen des Gremiums nach außen darstellen und vertreten. Betriebsratsvorsitzende sollen mit der Geschäftsleitung, anderen Gremien oder weiteren Institutionen auf Augenhöhe verhandeln. Hierbei müssen sie ständig darauf hinweisen, dass sie nichts allein verantworten dürfen und für jede Entscheidung auf die Unterstützung des Gremiums angewiesen sind.

### Betriebsratssitzungen vorbereiten und durchführen

Eine besonders wichtige Aufgabe von Betriebsratsvorsitzenden ist die Vorbereitung der Betriebsratssitzung mit der Einberufung, der Festlegung der Tagesordnung, der Ladung der Betriebsratskollegen und Ersatzmitglieder sowie die Leitung der Sitzungen, § 29 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Da die Ein-

berufung zur Sitzung im BetrVG nicht näher bezeichnet ist, kann sie mündlich, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Betriebsratssitzung hat den Vorteil, dass es im Streitfall und zur Dokumentation der Betriebsratsarbeit ein Beweismittel gibt. Aus der Einberufung muss hervorgehen, wann und wo die Sitzung stattfindet (Zeit und Ort). Haben Schwerbehindertenvertretung (SBV) oder Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ein Recht, an der Betriebsratssitzung teilzunehmen, dürfen sie bei der Einladung nicht vergessen werden. Kann ein Betriebsratsmitglied (oder ein Mitglied der JAV) an der Sitzung nicht teilnehmen – ist es verhindert –, muss dies unverzüglich unter Angabe der Gründe dem/der Vorsitzenden mitgeteilt werden, damit ein Ersatzmitglied eingeladen werden kann. Eine Verhinderung kann immer dann angenommen werden, wenn ein Betriebsratsmitglied aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Eine rechtliche Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn das Betriebsratsmitglied in seiner Stellung als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin persönlich und unmittelbar selbst betroffen ist, beispielsweise bei einer Versetzung oder Beschwerde des Betriebsratsmitglieds. Die rechtliche Verhinderung liegt immer nur bezogen auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt vor. Eine tatsächliche Verhinderung liegt vor, wenn das Betriebsratsmitglied an der Teilnahme an einer Betriebsratssitzung gehindert ist, beispielsweise wenn es im Urlaub, bei einem Betriebsratsseminar, im Auslandseinsatz oder arbeitsunfähig krank ist. Regelmäßige Sitzungen sind für das Gremium unerlässlich. In vielen Betriebsratsgremien ist für die gesamte

<sup>1</sup> Tietel, Betriebsratsvorsitzende – Paradoxe Führungskräfte? AiB 4/2012, S. 239.

<sup>2</sup> Tietel, ebd.

## AUF EINEN BLICK

## Muster einer Einladung zur Betriebsratssitzung

Betriebsrat: Einladung zur ordentlichen Sitzung und Tagesordnung

An alle Mitglieder des Betriebsrats im Betrieb  
nachrichtlich

- Schwerbehindertenvertretung
- Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Ersatzmitglieder

### Einladung zur Sitzung am (Datum)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
hiermit lade ich zur nächsten ordentlichen Sitzung des Betriebsrats ein. Diese findet am (Datum)  
von ... bis ca. ... Uhr im Raum ... statt.

Tagesordnung der Sitzung

- Eröffnung der Sitzung/Beschlussfassung zur Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom (Datum)
- Bericht des Vorsitzenden

Weitere Beispiele für Tagesordnungspunkte

- Beschlussfassung zu personellen Einzelmaßnahmen gemäß § 99 BetrVG (»Geplante Versetzung von Frau Müller aus der Abteilung Versand in die Abteilung Arbeitsvorbereitung.«)
- Geplante Einführung der Vertrauensarbeitszeit (ggf. Beschlussfassung)
- Wahl eines Ausschusses zum Thema »Qualifizierung« und Benennung der Mitglieder
- Verschiedenes

Sollte ein Betriebsratsmitglied verhindert sein, bitte ich um unverzügliche Mitteilung,  
damit ich eine Einladung an das zuständige Ersatzmitglied aussprechen kann.

(Quelle: DKW: Arbeitshilfen für den Betriebsrat, 2021)

Amtszeit daher eine turnusmäßige wöchentliche Betriebsratssitzung vereinbart, beispielsweise jede Woche Dienstagvormittag. Ein fester wöchentlicher Sitzungstermin erleichtert die Arbeit für den/die Vorsitzende:n, weil er/sie sich so auf die Behandlung und Entscheidung der Themen in der Betriebsratssitzung konzentrieren kann. Auch der Arbeitgeber weiß bei regelmäßigen Sitzungen, bis wann er welche Themen beim Betriebsrat vorlegen muss und wie er die Abwesenheiten der Betriebsratsmitglieder in den Abteilungen organisiert.

### Beschlussfassung

Der Gegenstand der beabsichtigten Beschlussfassung muss sich so deutlich aus der

Tagesordnung ergeben, dass sich jedes Betriebsratsmitglied konkret vorbereiten kann (Bundesarbeitsgericht [BAG] 28.10.1992 – 7 ABR 14/92), z. B. entspricht der Tagesordnungspunkt »Personelle Maßnahmen« dieser Voraussetzung nicht. Es muss im Einzelnen dargestellt werden, worum es sich handelt: um »Versetzungen« oder »Einstellungen«. Weiterhin muss deutlich werden, für welchen Bereich des Betriebs die personellen Maßnahmen gelten sollen und um welche Beschäftigten es sich handelt. Nur ausnahmsweise kann ein Beschluss erfolgen, wenn der Gegenstand des Beschlusses nicht auf der Tagesordnung stand. Hierfür ist Voraussetzung, dass alle Betriebsratsmitglieder – im Falle ihrer Verhinderung deren Ersatzmitglieder – ordnungsgemäß zu der

NEUER  
KITTNER  
2022



NEU  
IM GREMIIUM



Jetzt  
bestellen!

kontakt@bund-verlag.de  
Bestellhotline 069 / 79 50 10 20

www.mein-kittner.de



Mehr zu den Rechten und Pflichten der Betriebsratsmitglieder erfahrt Ihr in der AiB 5/2022.

## ARBEITSHILFE

Wie eine Musterformulierung zur Geschäftsordnung Digitale Betriebsratssitzung aussehen kann, erfahrt Ihr hier:  
[www.bund-verlag.de/aib-2022-4-1](http://www.bund-verlag.de/aib-2022-4-1)

Sitzung geladen wurden, die anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind und eine Ergänzung der Tagesordnung einstimmig beschließen. Kommt ein Thema so überraschend auf, dass die Betriebsräte sich nicht darauf vorbereiten und darüber abstimmen können, muss das Thema auf eine nächste Sitzung verlegt werden.

## Digitalisierte Betriebsratssitzungen gestalten

Durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 14.6.2021 wurde mit dem neuen § 30 BetrVG geregelt, dass Betriebsratssitzungen nun dauerhaft per Video- oder Telefonkonferenz (virtuell) zulässig sind. Vorrangig bleibt aber die Präsenzsitzung – das stellt § 30 BetrVG eindeutig klar. Eine Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG erfordert, dass dies in einer Geschäftsordnung geregelt ist. Diese Geschäftsordnung selbst muss in einer Präsenzsitzung beschlossen werden. Die Geschäftsordnung (s. dazu § 36 BetrVG) bekommt hierdurch ein völlig neues Gewicht<sup>3</sup> und sollte deswegen so schnell wie möglich verfasst werden. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, in welchen Fällen Video- und Telefonkonferenzen in der Betriebsratssitzung in Frage kommen.

Lädt der/die Vorsitzende zur Betriebsratssitzung ein, teilt er/sie zugleich mit, ob beabsichtigt ist, die Betriebsratssitzung als Video-

oder Telefonkonferenz durchzuführen. Ist die Durchführung der Betriebsratssitzung als Video- oder Telefonkonferenz beabsichtigt, weist der/die Vorsitzende die Eingeladenen darauf hin, dass diese der virtuellen Durchführung einer Sitzung (formlos) widersprechen können. Widersprechen ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats der virtuellen Sitzung, muss die

## »Eine Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz erfordert, dass dies in einer Geschäftsordnung geregelt ist.«

ALTUN JENNER

Sitzung als Präsenzsitzung durchgeführt werden. Die Entscheidungsbefugnis, ob die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden, liegt somit alleine beim Gremium.<sup>4</sup> Der Arbeitgeber kann den Betriebsrat dagegen nicht zwingen, eine Betriebsratskonferenz digital abzuhalten.<sup>5</sup>

Findet die Sitzung virtuell statt, ist der neue § 34 Abs. 1 Satz 4 BetrVG zu beachten, in dem es heißt: »Nimmt ein Betriebsratsmitglied mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden in Textform, eine E-Mail hierzu ist ausreichend, zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.«

Wichtig ist auch, dass nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Das per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmende Betriebsratsmitglied muss aus einem geschützten Raum heraus agieren und dies auch nach außen erkennbar machen.<sup>6</sup> Die Sitzung darf nicht aufgezeichnet werden! Was die technischen Sicherungsmaßnahmen hierzu angeht, so ist gemäß § 40 Abs. 2 BetrVG der Arbeitgeber in der Pflicht. Zu beachten sind in diesem Zu-

### VERANSTALTUNGSTIPP

Dieser Spagat zwischen den verschiedensten Anforderungen und Erwartungen erfordert von Vorsitzenden die Fähigkeit, ihre innere Mitte und ihren Kompass zu bewahren. Das DGB Bildungswerk bietet in seinen Seminaren »Betriebsratsvorsitzende und Stellvertretungen – Besondere Rechte und Pflichten kennenlernen 1« und »... 2« sowie »Management der Betriebsratsarbeit – Führen durch Klarheit und Haltung 1« und »... 2« maßgeschneiderte Qualifizierungen für Betriebsratsvorsitzende an, die sie dabei unterstützen, ihr Amt souverän und besonnen wahrzunehmen.

► Mehr erfahren: <https://www.dgb-bildungswerk.de/betriebsratsqualifizierung/seminare>

<sup>3</sup> Bund-Verlag Extra 6/2021 Betriebsrätemodernisierungsgesetz, Prof. Dr. Wolfgang Däubler, S. 7.

<sup>4</sup> Bund-Verlag Extra 6/2021 ebd., s. dazu auch LAG Berlin-Brandenburg 24.8.2020 – 12 TaBVGA 1015/20.

<sup>5</sup> LAG Berlin-Brandenburg 24.8.2020 – 12 TaBVGA 1015/20.

<sup>6</sup> S. dazu auch Bund-Verlag Extra 6/2021 Betriebsrätemodernisierungsgesetz, Prof. Dr. Wolfgang Däubler, S. 7.

## AUF EINEN BLICK

## Einladung zur ordentlichen Sitzung mit Online-Teilnahmemöglichkeit und Tagesordnung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich zur nächsten ordentlichen Sitzung des Betriebsrats ein. Diese findet am (*Datum*) von ... bis ca. ... Uhr im Raum ... statt.

Für diese Sitzung gibt es gemäß der Geschäftsordnung des Betriebsrats ausnahmsweise die Möglichkeit einer Online-Teilnahme mit dem System (verwendete Software hier einfügen). Falls diese Art der Teilnahme gewünscht ist, bitte ich bis zum (*Datum*) um eine entsprechende Mitteilung an (*Name des Empfängers hier einfügen*). Sobald eine entsprechende Mitteilung vorliegt, werden die notwendigen Zugangsdaten elektronisch verschickt. Für den Fall einer Online-Teilnahme an dem hierfür genutzten Arbeitsplatz muss die Vertraulichkeit der Sitzung sichergestellt sein.

Ich weise darauf hin, dass die Möglichkeit einer Online-Teilnahme entfällt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG mir gegenüber dem Angebot einer Video- oder Telefonkonferenz bis zum (*Datum*) widersprechen. Falls ein wirksamer Widerspruch eingelegt wird, werde ich Sie hierüber unverzüglich informieren. In diesem Fall ist eine Online-Teilnahme an der Betriebsratssitzung nicht möglich.

Tagesordnung der Sitzung

...

(Quelle: DKW: Arbeitshilfen für den Betriebsrat, 2021)

sammenhang das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

### Vertretung nach außen

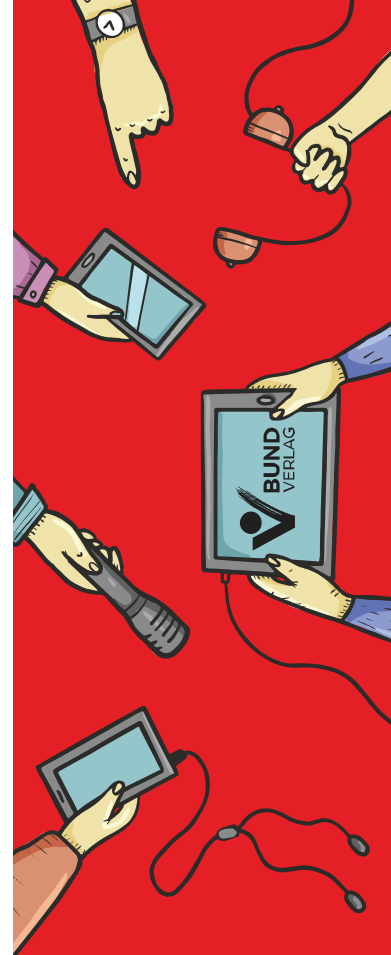
Der/die Betriebsratsvorsitzende ist die Vertretung des Betriebsrats nach außen. Vorsitzende fungieren als Sprachrohr des Betriebsrats. Gemäß § 26 Abs. 2 BetrVG vertritt der/die Betriebsratsvorsitzende den Betriebsrat im Rahmen der von ihm/ihr auf der Betriebsratssitzung gefassten Beschlüsse. Hier müssen sich Betriebsratsvorsitzende von Anfang an im Klaren sein: Es geht nicht darum, dass sie (außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen) mehr Entscheidungsbefugnisse hätten als andere Betriebsratsmitglieder. Sie sind nicht Vertreter/Vertreterinnen im Willen, sondern in der Erklärung und haben lediglich die vom Betriebsrat gefassten Beschlüsse auszuführen

und sie nach außen zum Ausdruck zu bringen.<sup>7</sup> Hierzu gehört gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BetrVG die Entgegennahme von Erklärungen seitens des Arbeitgebers oder anderer betriebsverfassungsrechtlicher Institutionen.<sup>8</sup>

An diesem Punkt ist es wichtig, das Ego zurückzustellen und genau die Inhalte zu transportieren, die im Gremium beschlossen wurden. Unangebrachte Schwatzhaftigkeit kann sich als äußerst ungünstig erweisen. Deckt sich eine von Vorsitzenden abgegebene Erklärung nicht mit den vom Gremium beschlossenen Inhalten, kann dies für den/die Vorsitzende selbst, aber auch für das Gremium schwere Konsequenzen nach sich ziehen (siehe dazu Beitrag von Christiane Jansen in diesem Heft). ◀



**Altun Jenner**, Fachreferentin Betriebsverfassung beim DGB Bildungswerk BUND e. V.



Zu finden auf Spotify, Deezer, Amazon Music/Audible, Podimo, Apple Podcasts und YouTube.

**Jetzt hören:**

[www.bund-verlag.de/aib-podcast](http://www.bund-verlag.de/aib-podcast)

**AiB Audio**

**PODCAST FÜR  
ERFOLGREICHE  
BETRIEBSRATS-  
ARBEIT**



<sup>7</sup> DKW, § 26 BetrVG Rn. 17.  
<sup>8</sup> DKW § 26 BetrVG, Rn. 26.